

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie vom 27. Januar 2009

Geändert durch Berichtigung vom 10.02.2010

Geändert am 10.12.2014

Geändert am 23.02.2015

Geändert am 22.07.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 202/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studiumumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Praktische Prüfung

§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie der Fachbereiche VI Geographie/Geowissenschaften und III Altertumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzung hinaus, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs „Geoarchäologie“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Geoarchäologie wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studiumumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist kein Praktikum zu absolvieren. Ein 6-wöchiges Berufspraktikum ist jedoch fester Bestandteil des Studienganges. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.
- (3) Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die

Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs III.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulpläne) geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.
- (3) Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module sind im Anhang aufgeführt.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in den Pflichtbereichen eine Stunde und in den Wahlpflichtbereichen bis zu zwei Stunden.
- (2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 8 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum nächsten Anmeldetermin zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Geoarchäologie in der deutschen oder englischen Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 27. Januar 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang

Bachelor Geoarchäologie

Pflichtbereich 1

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Art und Dauer Modulprüfung oder ggf. prüfungs-relevante Studien-leistungen
Einführung in die Altertumswissenschaften	1.-2.	6	10		Gemäß FPO BA Altertumswissenschaften (1-Fach)
Basismodul Archäologische Wissenschaften	1.-2.	4	10		Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-2 – Berufspraxis	3-4	4	15		Schriftliche Hausarbeit (nicht endnoten-relevant)
Modul 3-BA-ZAT-3 – Antike Kulturräume	4	4	5		Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-4 – Vertiefung und Abschluss	5-6	1	20		Erstellung einer kommentierten Bibliographie (8 LP) BA-Arbeit (12 LP)

Pflichtbereich 2

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Art und Dauer Modulprüfung) oder ggf. prüfungs-relevante Studien-leistungen
Modul 1 – Einführung in die Klassische Archäologie	1	4	10		Klausur (60 Min.)
Modul 2 – Archäologie der griechisch-römischen Welt	2-3	12	20		Mündliche Prüfung (30 Min.)
Modul 3 – Archäologie vor Ort	4	4	10		15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines

					Referates)
Modul 5 – Aufbau und Vertiefung	6	4	10		Klausur (60 Min.)

Pflichtbereich 3

Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer Modulprüfung oder ggf. prüfungs- relevante Studien- leistungen und Prüfungs- voraussetzungen
BA3GARC014 Digitale Photogrammetrie	1	3,5	5		Schriftliche Hausarbeit
BA3GARC011 Grundlagen der Mineralogie und Geoarchäologie für Geoarchäologen	1	5	5		Klausur (90 Min.)
BA3GARC012 Kartographie	2	4	5		Klausur (60 Min.)
BA3GARC013 Grundlagen der Geomorphologie	2	5	5		Klausur (60 Min.)
BA3GARC010 Geoinformatik I	3	4	5		Klausur (60 Min.)
BA3GARC015 Paläobotanik und Chorologie	3	5	5		Praktische Übung (benotetes Referat)
BA3GARC017 Grundlagen der Bodenkunde	4	4	5		Mündliche Prüfung (15 Min.)
BA3GARC018 Grundzüge der molekularen Umwelttoxikologie	5	5	5		Praktische Prüfung
BA3GARC020 Grundlagen der Hydrologie	5	4	5		Klausur (60 Min.)

BA3GARC019 Mensch-Umwelt-Beziehungen – Past Global Change	5-6	3	5		Schriftliche Hausarbeit
BA3GARC016 Anwendungen der Geoinformatik	5	4	5		Schriftliche Hausarbeit
BA3GARC023 Quantitative Auswertemethoden für die Geoarchäologie	5	5	5		Schriftliche Hausarbeit
KT 4 Kulturlandschaft sehen und verstehen	6	4	5		Schriftliche Hausarbeit.

Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
BA3GARC021 Ausgewählte Arbeitsmethoden in der Bodenkunde	4	4	5		Benotetes Protokoll
BA3GARC016 Grundlagen der Ökologie und Standortkunde	4	4	5		Benotetes Protokoll

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Geoarchäologie.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Moduls Berufspraxis (3-BA-GA-ZAT-2) ist ein Praktikum im Umfange von 210 Arbeitsstunden vorgeschrieben.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!